

# **Satzung**

## **„Die Brückenbauer e.V.“ (Bildung für Kinder)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Die Brückenbauer“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 48231 Warendorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Der Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Zweck des Vereins richtet sich nach § 52 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 der Abgabenordnung und hat das Ziel, Jugendliche zu fördern und insbesondere deren Erziehung, Gesundheit und Berufsbildung zu unterstützen.

Die Aktivitäten des Vereins beschränken sich auf Aktivitäten im Bereich der Förderung hilfsbedürftiger Kinder betreffend Bildung, Gesundheit und Erziehung im Gebiet der Tätigkeit des Vinzentiner-Ordens in Indien und der Förderung hilfsbedürftiger Kinder betreffend Bildung, Gesundheit und Erziehung in Warendorf.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterbringung und Unterstützung von Straßen- und Waisenkindern in Wohnheimen, Internaten, Kinderheimen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen,
- die Unterbringung und Unterstützung von bedürftigen Kindern sowie die Schaffung von Voraussetzungen für deren Ausbildung
- die finanzielle Unterstützung einer Krankenstation in Südindien für Kinder und deren Familien, die u.a. an AIDS erkrankt sind
- die finanzielle Unterstützung von Kindern aus bedürftigen Familien und von Bildungseinrichtungen für Kinder

**§ 3****Selbstlose Tätigkeit, Mittel, Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen nach § 5, aus der Übernahme von finanziellen Patenschaften für bedürftige Kinder und aus sonstigen Spendeneinnahmen.

Die Mittel des Vereins unter dem Vereinsnamen „Die Brückenbauer e.V.“ werden zu 90 % für die satzungsgemäßen Zwecke in Indien und zu 10 % für die satzungsgemäßen Zwecke in Warendorf verwendet.

Die Mittel des Vereins unter dem Projektnamen „diipthi“ werden zu 100 % für die satzungsgemäßen Zwecke in Indien verwendet.

**§ 4****Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Um Mitglied des Vereins zu werden, bedarf es eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen schriftlichen Antrages (Aufnahmeantrag), der bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen ist.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; im Übrigen tritt sie zusammen, so oft es den Umständen nach erforderlich ist. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Versammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zwischen Zugang der Einladung und Tag der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes

## **§ 8 Vorstand**

(a) der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer nach § 9.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(b) der erweiterte Vorstand

Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Vereines. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung oder durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb des Vereines übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten erweiterten Vorstands im Amt.

(c) der Präses

Dem Vorstand kann ein Präses angehören, der für die geistliche Begleitung des Vereins zuständig ist. Der Präses ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Erledigung der Kassengeschäfte
2. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes

## **§ 10 Abstimmungen**

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes aus triftigem Grund zur Folge haben, bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§11 Niederschriften**

Über jede Versammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Warendorf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend dieser Vereinssatzung zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

## **§ 13 Vollmacht**

Der Vorstand gem. § 26 BGB und gemäß § 8 dieser Vereinssatzung wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung und Aufhebung.

Warendorf, den 21.05.2016